



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.03.2014

Nr. 3/2014

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Am Stadtgarten“ mit örtlicher Bauvorschrift	19
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung (<i>Samtgemeinde Lindhorst</i>)	19
Bekanntmachung der Gemeinde Haste; Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen nach § 138 Abs. 7 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)	20
Haushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2014	20
Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2014	21
Haushaltssatzung 2014 der Samtgemeinde Rodenberg	21
Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Apelern	22
Bauleitplanung Flecken Lauenau; Bebauungsplan Nr. 52.1 „Lauenau-Ortsmitte“	22
Bauleitplanung Flecken Lauenau; Bebauungsplan Nr. 29A, 1. Änderung „Oberhalb der Aue“	23
Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Auhagen	23
Benutzungs- und Gebührenordnung für das Mehrzweckhaus in Hagenburg, Steinhuder-Meer-Straße 8 (<i>Flecken Hagenburg</i>)	24

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

1. zu: Bekanntmachung der Stadt Stadthagen, 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Am Stadtgarten“ mit örtlicher Bauvorschrift
2. zu: Bauleitplanung Flecken Lauenau; Bebauungsplan Nr. 52.1 „Lauenau-Ortsmitte“
3. zu: Bauleitplanung Flecken Lauenau; Bebauungsplan Nr. 29A, 1. Änderung „Oberhalb der Aue“

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Am Stadtgarten“ mit örtlicher Bauvorschrift

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Am Stadtgarten“ mit örtlicher Bauvorschrift wurde vom Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 24.02.2014 als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung erfolgte nach § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB).

Die Grenzen des Änderungsbereiches (**siehe anliegenden Plan**) verlaufen

- im Norden: Südgrenzen der Hausgrundstücke „Brunnenstr. 12“ und „Adolf-Schweer-Str. 4“ sowie der Nordseite der „Wilhelm-Bartels-Straße“
- im Osten: Ostgrenze der Hausgrundstücke „Wilhelm-Bartels-Str. 8, Emil-Biegel-Str. 3 + 10, Bürgermeister-Ocker—Str. 19 + 28 sowie Pastor-Walzberg-Str. 4 + 6“
- im Süden: Südseite der „Staatsrat-Lorenz-Straße“
- im Westen: Westgrenzen der Hausgrundstücke „Brunnenstr. 2 bis 10“ sowie der Hausgrundstücke „Adolf-Schweer-Str. 6-24“

(Karte ist im Anschluss an Seite 25 als Anlage 1 beigelegt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Am Stadtgarten“ mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stadthagen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung der o. g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Am Stadtgarten“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie die Begründung bei der Stadt Stadthagen, Fachbereich „Planen und Bauen“, Rathauspassage 1, 2.OG, Zimmer 219, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Entschädigung der durch eine Bebauungsplanänderung möglicherweise eintretenden Vermögensnachteile, deren Fälligkeit und Erlöschen richten sich nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB.

Stadthagen, den 17.03.2014

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister
Hellmann

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in der Sitzung am 02.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.570.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.570.800 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge	Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.308.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.959.100 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	20.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.604.300 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.464.200 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	228.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.792.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.792.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.464.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird wie folgt festgesetzt: nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Umlagekraftmesszahlen) auf 25 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 GemHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31698 Lindhorst, 02.12.2013

Günther
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 03.03.2014 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/20 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.04.2014 bis zum 11.04.2014 in 31698 Lindhorst, Bahnhofstraße 55a, im Samtgemeinderathaus, Zimmer 10, zu folgenden Öffnungszeiten Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Montags von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lindhorst, den 10.03.2014

Der Samtgemeindebürgermeister

In Vertretung
Jens Schwedhelm

Bekanntmachung der Gemeinde Haste Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen nach § 138 Abs. 7 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)

Der Rat der Gemeinde Haste hat am 17.02.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Haste stellt die Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen (Sitzungsgelder) für die von der Gemeinde entsandten Vertreter in den Gremien von Westfalen Weser Energie GmbH & Co.KG (WWE) in Höhe von 130 € pro Sitzung gemäß § 138 Abs. 7 NKomVG fest.

Es handelt sich um folgende Gremien:

- Gesellschafterversammlung
- Kommanditistenversammlung
- Regionalbeiratssitzung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit nach § 138 Abs. 7 Satz 3 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Haste, den 25.02.2014

Gemeinde Haste

Der Bürgermeister
Sandmann

Haushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushalts- jahr 2014

Aufgrund des 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Haste in der Sitzung am 17.02.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.718.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.803.600 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.644.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.614.600 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 865.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 894.500 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts 2.509.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts 2.509.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.
2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Bürgermeister nach 117 Abs. 2 Satz 2 NKomVG zustimmen kann, gelten

bei Haushaltsansätzen bis 1.500 Euro:
Überschreitungen bis 300 Euro
bei Haushaltsansätzen über 1.500 bis einschl. 6.000 Euro:
Überschreitungen bis 500 Euro
bei Haushaltsansätzen über 6.000 Euro:
Überschreitungen bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes;
höchstens jedoch bis zu 1.500 Euro.

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrage von 300 Euro als unerheblich.

Haste, den 17.02.2014

Gemeinde Haste

Sandmann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Arbeitstage, außer Montag, beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung, in der Gemeindeverwaltung Haste, Hauptstr. 42, Haste, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Haste, den 20.03.2014

Sandmann
Bürgermeister

I

Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 04.02.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	4.579.600,00 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	4.801.500,00 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.214.900,00 €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.130.700,00 €
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	63.000,00 €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	476.600,00 €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	69.700,00 €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	40.400,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.347.600,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.647.700,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 66.700 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.

2. Gewerbesteuer	340 v.H.
------------------	----------

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000,-- € als unerheblich.

31688 Nienstädt, den 04.02.2014

Widdel
Bürgermeister

Wiechmann
Gemeindedirektorin

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 20. März 2014, Az.: 20 14 10/53, die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2014 genehmigt. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan 2014 liegt gemäß § 114 Absatz 2 NKomVG für sieben Werktage, außer Samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31688 Nienstädt, 25.03.2014

Wiechmann
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung

Haushaltssatzung 2014 der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in der Sitzung am 15.01.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.890.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.890.100 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.050.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.518.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	70.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	901.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	197.800 Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	10.120.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	10.618.500 Euro.

§ 2

Es werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 500.000 Euro.

§ 5

Der Hebesatz wird auf 44 v.H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage für das Rechnungsjahr 2013 festgesetzt.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Rodenberg, den 15.01.2014

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 26.02.2014 unter dem Aktenzeichen 201410/60 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 20, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 04.03.2014

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

Bekanntmachung

Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Apelern

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Apelern in der Sitzung am 23.01.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.535.100 Euro

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.535.100 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf 15.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

1.484.700 Euro

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

1.402.700 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 175.000 Euro

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 561.300 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 15.000 Euro.
festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.659.700 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes Euro 1.979.000 Euro.

§ 2

Es werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.

2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Apelern, den 23.01.2014

Der Gemeindedirektor
Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Apelern für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 20, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 04.03.2014

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

Bauleitplanung Flecken Lauenau

Bebauungsplan Nr. 52.1 „Lauenau-Ortsmitte“

Der Rat des Flecken Lauenau hat am 05. 03.2014 den Bebauungsplan Nr. 52.1 „Lauenau- Ortsmitte“ gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Lauenau, Flur 2.

Das Plangebiet ist in der Übersichtskarte dargestellt.

(Übersichtskarte)

(Karte ist im Anschluss an Seite 25 als Anlage 2 beigelegt)

Die Planung erarbeitet die städtebaul. Voraussetzungen für die zukünftige Entwicklung in der Ortsmitte, Bereich Am Rundteit. Die Ortsmitte soll als zentraler Versorgungsbereich gesichert und entwickelt werden. Diese Zielsetzungen begründen sich

aus der Vorbereitenden Untersuchung und dem Entwicklungskonzept der Stadtumbaumaßnahme „Lauenau-Ortsmitte“. Der Bebauungsplan begründet notwendige Stadtumbaumaßnahmen.

Der Bebauungsplan mit Begründung (Teil A – Allgemeiner Teil und Teil B Umweltbericht) und der zusammenfassenden Erklärung liegt im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Rodenberg, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 24.03.2014

Flecken Lauenau

Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Döpke

Bauleitplanung Flecken Lauenau Bebauungsplan Nr. 29A, 1. Änderung „Oberhalb der Aue“

Der Rat des Flecken Lauenau hat am 05. 03.2014 den Bebauungsplan Nr. 29A, 1. Änderung „Oberhalb der Aue“ gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Lauenau, Flur 3. Die Abgrenzung des Plangebietes ist in der Übersichtskarte dargestellt.

(Übersichtskarte)

(Karte ist im Anschluss an Seite 25 als Anlage 3 beigelegt)

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und die notwendige Erweiterung der im Plangebiet bestehenden Einzelhandelsnutzungen erarbeitet werden. Hierfür werden Sonderbauflächen für einen großflächigen Lebensmitteldiscounter ausgewiesen. Die Planungen sollen die Versorgung im Flecken Lauenau sicherstellen. Lauenau hat als Grundzentrum zentrale Funktionen für die Versorgung der Bevölkerung wahrzunehmen.

Der Bebauungsplan mit Begründung (Teil A – Allgemeiner Teil und Teil B Umweltbericht) und der zusammenfassenden Erklärung liegt im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Rodenberg, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 24.03.2014

Flecken Lauenau

Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Döpke

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Auhagen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Auhagen in der Sitzung am 18. November 2013 folgende Haushaltssatzung für die Gemeinde Auhagen beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	802.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	850.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	41.800 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	18.900 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	756.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	788.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	138.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	359.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	200.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.095.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.153.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 200.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Auhagen, den 18. November 2013

Blume
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 20.02.2014 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/71 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 07.04.2014 bis 18.04.2014 im Rathaus in Sachsenhagen und im Gemeindebüro in Auhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auhagen, den 05. März 2014

Blume
Bürgermeister

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Mehrzweckhaus in Hagenburg, Steinhuder-Meer-Straße 8

Der Rat des Flecken Hagenburg hat in seiner Sitzung am 03.03.2014 eine Benutzungsordnung für das Mehrzweckhaus, Steinhuder-Meer-Str. 8 in Hagenburg beschlossen.

§ 1 Nutzungszweck

Die sich im Mehrzweckhaus befindlichen Gemeinschaftsräume und Einrichtungen dienen der Förderung und Verbesserung der sozialen und kulturellen Gepflogenheiten. Sie stehen Privatpersonen für Familienfeiern, dem Rat, dem Samtgemeinderat, den öffentlichen Vereinen und sonstigen Vereinigungen für gemeinnützige, politische, kulturelle und Jugend fördernde Zwecke zur Verfügung.

§ 2 Gemeinschaftseinrichtung

Die im Gebäude befindlichen Räume werden vermietet

- Großer Saal 1. OG
- Kleiner Saal 1. OG
- Küche EG
- Toiletten EG

§ 3 Genehmigung

Benutzer der Gemeinschaftseinrichtungen haben sich bei der Verwaltung des Flecken Hagenburg anzumelden. Die Vergabe erfolgt nach der Reihe der Anmeldungen durch die Verwaltung. Die Küche kann nur in Verbindung mit einer Veranstaltung im Hause benutzt werden.

Bei Benutzung der Küche ist vom Mieter der Nachweis zu führen, dass die darin befindlichen Geräte von einer kompetenten Fachkraft bedient werden.

Bei Benutzung der Thekenanlage ist eine vom Flecken Hagenburg betraute Person erforderlich.

§ 4 Haftung

Der Benutzer stellt den Flecken Hagenburg von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher oder seiner Gäste und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Flecken Hagenburg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Flecken Hagenburg und deren Bedienstete und Beauftragte.

Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§ 5 Ersatzpflicht

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Flecken Hagenburg an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.

Jeder Benutzer ist selbst verantwortlich für seine eingebrachten Sachen und Wertgegenstände; der Flecken Hagenburg übernimmt keine Haftung für Verlust oder Beschädigung von Sachen.

§ 6 Übergabe der Räume

Eine Übergabe der gemieteten Räume und Einrichtungsgegenstände an den Benutzer erfolgt durch einen Bediensteten oder Beauftragten des Flecken Hagenburg (Hausmeister). Er überwacht die Vollständigkeit und ist für eine ordnungsgemäße Einweisung in den Gebrauch der Anlagen verantwortlich.

§ 7 Rückgabe der Räume

Nach Beendigung der Nutzung sind die gemieteten Räume und Einrichtungsgegenstände von dem Benutzer an den Bediensteten oder Beauftragten des Flecken Hagenburg (Hausmeister) zu übergeben. Er überwacht den ordnungsgemäßen Zustand der Räume und die Vollständigkeit der Einrichtung. Fehlende und zerbrochene Einrichtungsgegenstände (Geschirr, Gläser, Bestecke usw.) werden mit dem Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

Alle während der Nutzungszeit auftretenden oder festgestellten Mängel oder Beschädigungen an den Einrichtungen und Geräten sind unbeschadet der Haftungsregelung im § 4 dem Bediensteten oder Beauftragten des Flecken Hagenburg (Hausmeister) unverzüglich zu melden, und zwar spätestens am Morgen des nächsten Tages. Dieser muss umgehend die Gemeindeverwaltung unterrichten.

§ 8 Ordnung und Sauberkeit

Die Benutzung der Räume mit Nebenräumen soll in einer ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Art und Weise geschehen. Werden Fenster geöffnet, so sind sie spätestens ab 22.00 Uhr oder beim Verlassen des Raumes zu schließen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist das Rauchen in öffentlichen Gebäuden nicht gestattet. Dazu gehört auch das Gebäude in Hagenburg, Steinhuder-Meer-Straße 8 (Mehrzweckhaus). Der Benutzer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Rauchverbot eingehalten wird.

§ 9 Hausrecht

Der Flecken Hagenburg und die von ihr beauftragten Personen üben gegenüber den Benutzern der Räume das Hausrecht aus.

Den Anweisungen der Bediensteten oder Beauftragten des Flecken Hagenburg (Hausmeister) ist unbedingt Folge zu leisten, insbesondere, soweit diese die äußere Ordnung, Reinhaltung und Benutzung der Räume und Nebenräume betreffen.

§ 10 Ausfall einer Veranstaltung

Führt ein Benutzer eine bereits genehmigte Veranstaltung aus einem von ihm zu vertretenden Grunde nicht durch, so schuldet er der Gemeinde

- | | |
|------------------------------|---------------------|
| a) bei evtl. Nachvermietung | keine Gebühren |
| b) bei keiner Nachvermietung | 25 % der Mietsumme. |

Muss eine genehmigte Veranstaltung ausfallen, die weder der Benutzer noch der Flecken Hagenburg zu vertreten hat, so ist diese Tatsache dem Benutzer bzw. dem Flecken Hagenburg unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Eine Entschädigungsleistung entfällt.

§ 11 Dekoration

Der Benutzer darf Dekorationen, Geräte und andere Einrichtungsgegenstände nur nach vorheriger Absprache mit den Bediensteten oder Beauftragten des Flecken Hagenburg (Hausmeister) ein- bzw. anbringen. Eine Haftung vonseiten des Flecken Hagenburg entfällt. Wände, Decken und Pfeiler dürfen durch Nägel, Heftzwecken usw. nicht beschädigt werden.

§ 12 Reinigung

Die Reinigung der Räumlichkeiten wird ausschließlich durch einen Bediensteten oder Beauftragten des Flecken Hagenburg (Hausmeister) ausgeführt. Bei starker Verschmutzung kann das doppelte Entgelt berechnet werden.

Für die Reinigung werden Gebühren erhoben:

Kleiner Saal mit Thekennutzung	30,-- €
Kleiner Saal ohne Thekennutzung	20,-- €
Großer Saal mit Thekennutzung	40,-- €
Großer Saal ohne Thekennutzung	30,-- €
Küche	15,-- €
Toilette	15,-- €

§ 13 Gebühren

Für die Benutzung der unter § 2 genannten Gemeinschaftsräume werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| a) Räume | |
| Kleiner Saal | 40,-- € |
| Großer Saal | 50,-- € |
| Küche, kalt | 35,-- € |
| Küche, warm | 50,-- € |
| b) Nebenkosten | |
| Geschirr pro Person, eine Mahlzeit | 0,25 € |
| Geschirr pro Person, zwei Mahlzeiten | 0,40 € |
| Nutzung der Zapfanlage incl. CO ₂ incl. Reinigung | 35,-- € |
| Energieverbrauch Strom, Heizung, Wasser vom 01.05.-30.09. | 50,-- € |
| vom 01.10.-30.04. | 65,-- € |
| c) Tischdecken je Stück | 5,-- € |
| Stellen der Bestuhlung | 20,-- € |
| Zusätzliche Dienstleistungsstunden je Std. | 15,-- € |

- d) Die Benutzung der Räumlichkeiten über den Veranstaltungstermin hinaus, z.B. Vor- und Nachbereitung, wird mit 50% der Kosten nach § 13 a) berechnet.

§ 14 Sonderregelung

Für die Benutzung der Räumlichkeiten nach § 13 entfällt für die ortsansässigen Vereine, Organisationen, die Kirchen, politischen Parteien in der Gemeinde Hagenburg und für die Gemeinde bzw. Samtgemeinde die Benutzungsgebühr nach § 13, Buchstabe a) und b).

Alle übrigen Gebühren nach § 13, Buchstabe c) und d) einschließlich der Reinigung nach § 12 werden in voller Höhe erhoben.

Bei einer Nutzung des Mehrzweckhauses von unter 2 Stunden verringern sich die Energiekosten um die Hälfte.

§ 15 Anerkennung

Es wird von den Nutzern erwartet, dass die Gemeinschaftseinrichtungen pfleglich und schonend behandelt werden. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann ein künftiger Ausschluss von der Benutzung der Einrichtung durch die Verwaltung ausgesprochen werden.

Mit Genehmigung des Termins durch den Flecken Hagenburg und der Bestätigung durch den Benutzer erkennt dieser die Benutzungsordnung an. Eine Ausfertigung ist sichtbar im Gebäude auszulegen.

Zur Sicherstellung der Gebühreinzahlung und als Sicherheit für möglicherweise auftretende Schäden ist eine Kautionszahlung in Höhe von 250,-- € vor Schlüsselübergabe auf das Konto der Gemeinde zu überweisen oder in bar einzuzahlen. Diese wird mit den anfallenden Nutzungsgebühren und ggfs. zu behebbenden Schäden nach der Nutzung verrechnet.

§ 14 Schlussbestimmung

Die Anwendung dieser Benutzungsordnung für das Mehrzweckhaus in Hagenburg obliegt der Verwaltung. In Zweifels- und Härtefällen entscheidet der Verwaltungsausschuss auf Antrag.

Die Benutzungsordnung tritt ab 01.01.2014 in Kraft.

31558 Hagenburg, den 04.03.2014

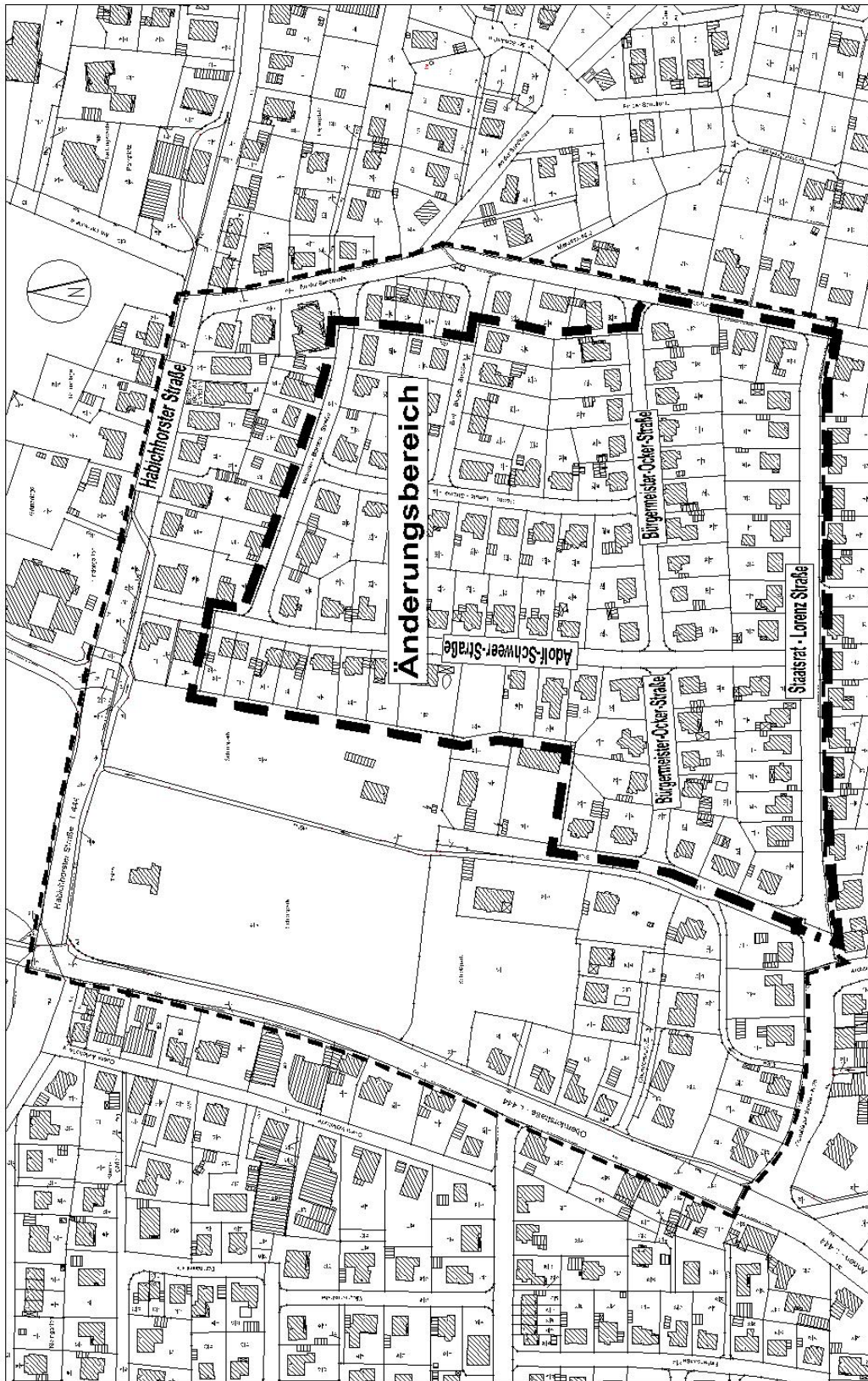
Wedemeier
Gemeindedirektor

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Am Stadtgarten“ mit örtlicher Bauvorschrift
(Amtsblatt Seite 19)



Grundlage: ALK 1:1000 (Verkleinerung)
Vervielfältigung mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln - Katasteramt Rinteln -

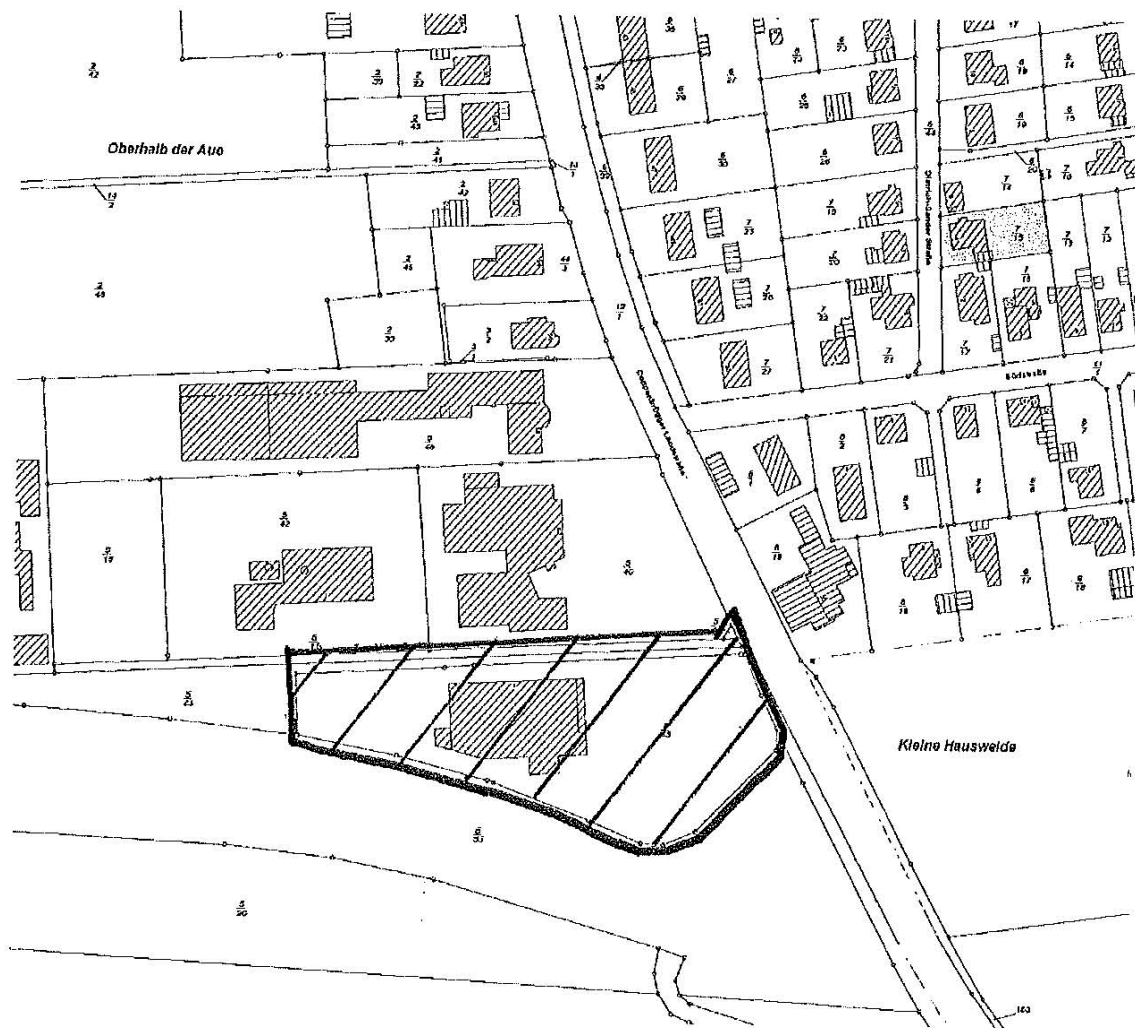
Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Anlage 3:

Bauleitplanung Flecken Lauenau; Bebauungsplan Nr. 29A, 1. Änderung „Oberhalb der Aue“
(Amtsblatt Seite 23)

Flecken Lauenau
Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 29 A „Oberhalb der Aue“, 1. Änderung
(Übersichtskarte)
Gemarkung Lauenau, Flur 3



Auszug aus den
Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

 **LGLN**
Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung
-Katasteramt Rinteln-

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.